

Antrag*)

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts
im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen
Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
(Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts)**

— Drucksache 7/255 —

A. Problem

In dem letzten Jahrzehnt ist die technologische, aber auch die sonstige wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts rasch vorangeschritten. Die Zukunft wird weitere, zum Teil umwälzende Neuerungen bringen. Dies gilt für alle Bereiche, die seit jeher dem Lebensmittelgesetz zugeordnet werden, d. h. für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände.

Im Interesse des Schutzes des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung muß das Lebensmittelgesetz diesen Entwicklungen Rechnung tragen. Darüber hinaus ist das Lebensmittelrecht im Laufe der Jahrzehnte unübersichtlich geworden, nicht zuletzt durch die Vielzahl von Einzelregelungen, die in zum Teil noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Spezialgesetzen oder in Gesetzen mit andersartiger Zielsetzung enthalten sind. Ferner hat sich gezeigt, daß das Lebensmittelstrafrecht mit seinen unverhältnismäßig hohen Strafdrohungen einer wirksamen Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften entgegensteht.

*) Bericht der Abgeordneten Egert und Dr. Hammans folgt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält für alle vier Bereiche zum Teil wesentliche Verbesserungen zum Schutz des Verbrauchers vor eventuellen Gesundheitsschäden und vor Täuschung, ohne jedoch die wirtschaftliche Entwicklung unnötig zu behindern.

Vor allem sollen künftig Rechtsverordnungen über Lebensmittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände schon zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen erlassen werden können. Eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes wird mit den vorgesehenen Werbeverböten für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel angestrebt. Es ist ferner vorgesehen, den Katalog der den Schutzvorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gegenstände des persönlichen und häuslichen Bedarfs zu erweitern, die Überwachung des Verkehrs mit den Erzeugnissen, die diesem Gesetz unterfallen, zu intensivieren, das Lebensmittelstrafrecht teilweise zu entkriminalisieren und das gesamte Rechtsgebiet u. a. durch Ablösung der veralteten Spezialgesetze durch lebensmittelrechtliche Verordnungen zu bereinigen.

(einstimmig)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die dem Bundeshaushalt entstehenden nicht wesentlichen Mehrausgaben können im Rahmen der Beträge des Finanzplans aufgefangen werden.

Den Ländern entstehen einmalige Mehrausgaben für sachliche Aufwendungen und jährlich wiederkehrende personelle und sachliche Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben können in ihrer Höhe zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/255 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, die für das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz fachlich und rechtlich zuständigen Aufgabenbereiche zum frühestmöglichen Zeitpunkt personell so auszustatten, daß die rechtzeitige Erarbeitung der zahlreichen zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen gesichert ist.
2. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, beim Bundesgesundheitsamt die personellen und sonstigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß
 - a) die für den Erlaß der genannten Rechtsverordnungen erforderlichen wissenschaftlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen,
 - b) die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 34 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes möglichst bald erarbeitet und laufend dem Stand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepaßt wird.
3. Die Landesregierungen werden gebeten, die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Durchführung der durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in verstärktem Umfang erforderlichen Überwachungsaufgaben in optimaler Weise gewährleistet ist.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, über Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, binnen vier Jahren zu berichten.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts jeweils vor ihrem Erlaß dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Kenntnis zu geben.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bemühungen zur Harmonisierung des Lebensmittelrechts auf europäischer und weltweiter Ebene fortzusetzen und zu intensivieren, wobei der Schwerpunkt auf die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelegt werden sollte.
7. Der Bundestag erwartet, daß die neuen Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auf den Gebieten der Überwachung voll ausgeschöpft werden, um den Schutz des Verbrauchers auch bei importierten Erzeugnissen umfassend zu gewährleisten.
8. Der Bundestag nimmt die Verabschiedung der Gesamtreform des Lebensmittelrechts zum Anlaß, auf die Bedeutung des Schutzes der gesundheitlichen Belange der Nichtraucher vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tabakrauch hinzuweisen.

Er fordert die Bundesregierung auf, ein Gesamtprogramm „Nichtraucherschutz“ mit dem Ziel zu entwickeln, verstärkt die gesundheitlichen Belange der Nichtraucher in den verschiedenen Lebensbereichen zu schützen.
9. Der Bundestag nimmt die Verabschiedung der Gesamtreform des Lebensmittelrechts zum Anlaß, die Bundesregierung aufzufordern, ihre Anstrengungen, dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, weiter zu verstärken. Er begrüßt die Initiative der Bundesregierung, das Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs von November 1970 zu erweitern und insbesondere auf die Verhütung des Alkoholismus

abzustellen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern folgende Teilgebiete als Sofortprogramm zu entwickeln:

- a) Analyse der bestehenden Situation und der voraussichtlichen Entwicklung.
- b) Entwicklung mittel- und langfristiger Programme zur Verhinderung süchtigen Verhaltens.
- c) Verstärkung der Überwachung gesetzlicher Ausschank- und Verkaufsverbote;

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Juni 1974

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Egert	Dr. Hammans
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts
im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen
Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
(Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts)
— Drucksache 7/255 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend,
Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Lebensmittel

(1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuß verzehrt zu werden.

(2) Den Lebensmitteln stehen gleich ihre Umhüllungen, Überzüge oder sonstigen Umschließungen, die dazu bestimmt sind, mitverzehrt zu werden, oder bei denen der Mitverzehr vorzusehen ist.

§ 2

Zusatzstoffe

(1) Zusatzstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen zugesetzt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung überwiegend wegen ihres Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswertes oder als Genußmittel verwendet werden, sowie Trink- und Tafelwasser.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

unverändert

§ 2

Zusatzstoffe

(1) **unverändert**

Entwurf

- (2) Den Zusatzstoffen stehen gleich:
1. a) Mineralstoffe und Spurenelemente sowie deren Verbindungen außer Kochsalz,
 - b) Aminosäuren und deren Derivate,
 - c) Vitamine A und D sowie deren Verbindungen;
 2. Stoffe, mit Ausnahme der in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten, die dazu bestimmt sind,
 - a) bei dem Herstellen von Umhüllungen, Überzügen oder sonstigen Umschließungen im Sinne des § 1 Abs. 2 verwendet zu werden,
 - b) der nicht zum Verzehr bestimmten Oberfläche von Lebensmitteln zugesetzt zu werden,
 - c) bei dem Behandeln von Lebensmitteln in der Weise verwendet zu werden, daß sie auf oder in die Lebensmittel gelangen;
 3. Treibgase oder ähnliche Stoffe, die zur Druckanwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Stoffe oder Gruppen von Stoffen den Zusatzstoffen gleichzustellen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihre Verwendung in Lebensmitteln gesundheitlich nicht unbedenklich ist.

§ 3

Tabakerzeugnisse

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind aus Rohtabak oder unter Verwendung von Rohtabak hergestellte Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

(2) Den Tabakerzeugnissen stehen gleich:

1. Rohtabak sowie Tabakerzeugnissen ähnliche Waren, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind;
2. Zigarettenpapier, Kunstumblätter und sonstige mit dem Tabakerzeugnis fest verbundene Bestandteile mit Ausnahme von Zigarrenmundstücken sowie Rauchfilter aller Art;
3. Erzeugnisse im Sinne der Nummer 2, soweit sie dazu bestimmt sind, bei dem nicht gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen verwendet zu werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- (2) Den Zusatzstoffen stehen gleich:
1. a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Vitamine A und D sowie deren **Derivate**,
 - d) **Zuckeraustauschstoffe, ausgenommen Fruktose,**
 - e) **Süßstoffe;**
 2. unverändert
 3. Treibgase oder ähnliche Stoffe, die zur Druckanwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind **und dabei mit diesen in Berührung kommen.**

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Stoffe oder Gruppen von Stoffen den Zusatzstoffen gleichzustellen,

1. sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihre Verwendung in Lebensmitteln gesundheitlich nicht unbedenklich ist;
2. **soweit es zur Durchführung von Verordnungen oder Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.**

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Als Tabakerzeugnisse gelten nicht Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 zur Linderung von Asthmabeschwerden.

§ 4

Kosmetische Mittel

(1) Kosmetische Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die *überwiegend* dazu bestimmt sind, äußerlich am Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung oder Pflege, zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs oder zur Vermittlung von Geruchseindrücken angewendet zu werden.

(2) Den kosmetischen Mitteln stehen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zur Reinigung oder Pflege von Zahnersatz gleich.

(3) Als kosmetische Mittel gelten nicht Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zur Beeinflussung der Körperformen bestimmt sind.

§ 5

Bedarfsgegenstände

(1) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken;
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln oder mit Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen;
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen, ausgenommen ärztliche oder zahnärztliche Instrumente;
4. Gegenstände, die überwiegend zur Körperpflege bestimmt sind;
5. Spielwaren und Scherzartikel;
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder, Brillengestelle;
7. a) Reinigungs- und Pflegemittel,
b) Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6,
die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind;

§ 4

Kosmetische Mittel

(1) Kosmetische Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, äußerlich am Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung, Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs oder zur Vermittlung von Geruchseindrücken angewendet zu werden, **es sei denn, daß sie überwiegend dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu lindern oder zu beseitigen.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 5

Bedarfsgegenstände

(1) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind, **es sei denn, daß sie überwiegend dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu lindern oder zu beseitigen;**
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. Reinigungs- und Pflegemittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 sowie Mittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen bei solchen Bedarfsgegenständen;

8. unverändert

9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung oder zur Insektenvertilgung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ausgenommen Mittel, die ausschließlich als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden.

9. unverändert

(2) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Gegenstände, die nach § 1 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes als Arzneimittel gelten.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit zu verhüten, andere Gegenstände und Mittel des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, von denen bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf den menschlichen Körper ausgehen können, den Bedarfsgegenständen gleichzustellen.

(3) unverändert

§ 6

Verbraucher

(1) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, an den Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden.

(2) Dem Verbraucher stehen gleich Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie in Absatz 1 genannte Erzeugnisse zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen.

§ 6

Verbraucher

(1) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, an den Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden.

(2) Dem Verbraucher stehen gleich **Gaststätten**, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie in Absatz 1 genannte Erzeugnisse zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen.

§ 7

Sonstige Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Herstellen: das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten;

Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;

Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht

§ 7

Sonstige Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

als Herstellen, Inverkehrbringen oder Verzehren anzusehen ist;

Verzehren: das Essen, Kauen, Trinken sowie jede sonstige Zufuhr von Stoffen in den Magen.

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder *ähnlichen Einrichtungen* für deren Mitglieder sowie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder **sonstigen Personenvereinigungen** für deren Mitglieder sowie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Verkehr mit Lebensmitteln

§ 8

Verbote zum Schutz der Gesundheit

Es ist verboten,

1. Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, daß ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen;
2. Stoffe, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

§ 9

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Lebensmittel zu verhüten,

1. bei dem Herstellen oder dem Behandeln von Lebensmitteln
 - a) die Verwendung bestimmter Stoffe, Gegenstände oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben;
2. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung durch radioaktive Stoffe oder durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken;
3. für bestimmte Lebensmittel Anforderungen an das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen zu stellen;
4. das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
 - a) zu verbieten,
 - b) von einer Genehmigung oder einer Anzeige abhängig zu machen,

ZWEITER ABSCHNITT

Verkehr mit Lebensmitteln

§ 8

unverändert

§ 9

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) unverändert

Entwurf

- c) von dem Nachweis bestimmter Fachkenntnisse abhängig zu machen;
5. für bestimmte Stoffe Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen sowie Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben;
6. das Herstellen oder das Behandeln von bestimmten gesundheitsgefährdenden Stoffen in Lebensmittelbetrieben sowie das Verbringen in diese zu verbieten oder zu beschränken.

(2) Lebensmittel, die entgegen einer nach Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung hergestellt oder behandelt sind, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 außerdem des Einvernehmens mit dem Bundesminister für *Bildung und Wissenschaft*, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird.

§ 10

Ermächtigung für Hygienevorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um der Gefahr einer ekelerregenden oder sonst nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln *insbesondere* durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen, Witterungseinflüsse oder Behandlungs- oder Zubereitungsverfahren vorzubeugen, und sofern die Voraussetzungen für eine Regelung durch Rechtsverordnungen nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 11 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes nicht erfüllt sind, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Lebensmittel von ihrer Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 außerdem des Einvernehmens mit dem Bundesminister für **Forschung und Technologie**, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird.

§ 10

Ermächtigung für Hygienevorschriften

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um der Gefahr einer ekelerregenden oder sonst nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln, **wie** durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen, Witterungseinflüsse oder Behandlungs- oder Zubereitungsverfahren, vorzubeugen, und sofern die Voraussetzungen für eine Regelung durch Rechtsverordnungen nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 11 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes nicht erfüllt sind, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Lebensmittel von ihrer Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen. **Der Bundesminister kann die Ermächtigung in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 auf die Landesregierungen übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden weiter übertragen.**

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 solange zu erlassen, wie der Bundesminister von seinem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 11

Zusatzstoffverbote

(1) Es ist verboten

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden,
 - a) nicht zugelassene Zusatzstoffe unvermischt oder in Vermischungen mit anderen Stoffen zu verwenden;
 - b) Ionenaustauscher zu benutzen, soweit dadurch nicht zugelassene Zusatzstoffe in die Lebensmittel gelangen;
 - c) Verfahren zu dem Zweck anzuwenden, nicht zugelassene Zusatzstoffe in den Lebensmitteln zu erzeugen;
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt oder behandelt sind oder einer nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen;
3. Zusatzstoffe oder Ionenaustauscher, die bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln durch den Verbraucher gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zusatzstoffe, die aus dem Lebensmittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte in dem zur Abgabe an den *letzten* Verbraucher bestimmten Erzeugnis nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind, *soweit es sich nicht um Stoffe handelt, die durch chemische Umsetzungen bleichend wirken;*
2. destilliertes oder demineralisiertes Wasser, Luft, Stickstoff und Kohlendioxyd.

(3) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a findet keine Anwendung auf Enzyme und Mikroorganismenkulturen. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c findet keine Anwendung auf Stoffe, die bei einer allgemein üblichen küchenmäßigen Zubereitung von Lebensmitteln entstehen, sowie auf Aminosäuren.

§ 11

Zusatzstoffverbote

(1) unverändert

(2) Absatz 1 **Nr. 1** findet keine Anwendung auf

1. Zusatzstoffe, die aus dem Lebensmittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte in dem zur Abgabe an den Verbraucher **im Sinne des § 6 Abs. 1** bestimmten Erzeugnis nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind;
2. destilliertes oder demineralisiertes Wasser; Luft, Stickstoff und Kohlendioxid, **soweit diese nicht als Treibgase im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet werden, sowie Wasserstoff, soweit er zur Fetthärtung oder zur Herstellung von Zuckeralkoholen verwendet wird.**

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Zusatzstoffe, deren Entfernen im Sinne dieser Vorschrift durch Vermischen erfolgt, sowie für Zusatzstoffe, die durch chemische Umsetzungen bleichend wirken.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 12

Ermächtigungen für Zusatzstoffe

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es unter Berücksichtigung technologischer Erfordernisse mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen;
2. Ausnahmen vom Verbot des § 11 Abs. 1 Nr. 3 zuzulassen.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. Höchstmengen für den Gehalt an Zusatzstoffen oder deren Umwandlungsprodukten in Lebensmitteln sowie Reinheitsanforderungen für Zusatzstoffe oder für Ionenaustauscher festzusetzen;
2. Vorschriften über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und des § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder von Ionenaustauschern zu erlassen;
3. bestimmte Enzyme oder Mikroorganismenkulturen von der Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 auszunehmen;
4. die Verwendung bestimmter Ionenaustauscher bei dem Herstellen von Lebensmitteln zu verbieten oder zu beschränken.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

§ 13

Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung

(1) Es ist verboten,

1. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder energiereichen Strahlen anzuwenden;
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für *Bildung und Wissenschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, eine solche Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen;

§ 12

Ermächtigungen für Zusatzstoffe

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es unter Berücksichtigung technologischer, **ernährungsphysiologischer und diätetischer** Erfordernisse mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. **unverändert**

2. **unverändert**

(2) **unverändert**

§ 13

Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung

(1) Es ist verboten,

1. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder **ionisierenden** Strahlen anzuwenden;
2. **unverändert**

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für **Forschung und Technologie** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, bestimmte technische Verfahren für zugelassene Bestrahlungen vorzuschreiben.

2. unverändert

§ 14

Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel

- (1) Es ist verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,

1. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, Vorratsschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel (Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, die nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten;
2. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vorhanden sind, die nicht zugelassen sind oder die bei den Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht angewendet werden dürfen; dies gilt nicht, soweit für diese Mittel Höchstmengen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind.

- (2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist
 - a) für Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau- und Reaktionsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen *als Reste noch vorhanden* sein dürfen,
 - b) das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei denen oder bei deren Ausgangsstoffen bestimmte Stoffe als Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel angewendet worden sind, zu verbieten,
 - c) Maßnahmen zur Entwesung, Entseuchung oder Entkeimung von Räumen oder Geräten, in denen oder mit denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen sowie die Anwendung bestimmter Mittel, Geräte oder Verfahren bei solchen Maßnahmen vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken;
2. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 zuzulassen.

§ 15

Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

- (1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,

§ 14

Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel

- (1) unverändert

- (2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist
 - a) für Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau- und Reaktionsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen **nicht überschritten** sein dürfen,
 - b) unverändert
 - c) unverändert
2. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 zuzulassen.

§ 15

Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten.

(2) Werden Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel registriert oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind, dem lebenden Tier zugeführt, so dürfen Lebensmittel von dem Tier gewerbsmäßig nur *gewonnen und* in den Verkehr gebracht werden, wenn die bei der Registrierung oder Zulassung festgesetzten Wartezeiten beachtet worden sind. Sind für Arzneimittel, Zusatzstoffe zu Futtermitteln oder für andere Stoffe mit pharmakologischer Wirkung Wartezeiten nicht festgesetzt, so dürfen Lebensmittel frühestens fünf Tage nach der Zufuhr dieser Stoffe gewerbsmäßig gewonnen und in den Verkehr gebracht werden; dies gilt nicht, soweit diese Stoffe oder ihre Umwandlungsprodukte in oder auf Lebensmitteln nicht vorhanden sind oder soweit für sie nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a Höchstmengen festgesetzt oder nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b andere Wartezeiten vorgeschrieben sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen *als Reste noch vorhanden* sein dürfen,
 - b) bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, ausgenommen Stoffe, die als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, von der Anwendung bei Tieren ganz oder für bestimmte Verwendungszwecke oder innerhalb bestimmter Wartezeiten auszuschließen und zu verbieten, daß entgegen solchen Vorschriften gewonnene Lebensmittel oder für eine verbotene Anwendung bestimmte Stoffe in den Verkehr gebracht werden,
 - c) bestimmte Stoffe oder Gruppen von Stoffen, ausgenommen Stoffe, die als Futtermittel oder Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, den Stoffen mit pharmakologischer Wirkung gleichzustellen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Stoffe in von Tieren gewonnene Lebensmittel übergehen;
2. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 2 Satz 1 zuzulassen.

(2) **Sind** Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel registriert oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind, dem lebenden Tier zugeführt **worden**, so dürfen von dem Tier **gewonnene** Lebensmittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die bei der Registrierung oder Zulassung festgesetzten Wartezeiten beachtet worden sind. Sind **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung zugeführt worden, für deren Anwendung als Arzneimittel Wartezeiten noch nicht festgesetzt sind und deren Zufuhr auch nicht entsprechend futtermittelrechtlichen Vorschriften erfolgt**, so dürfen Lebensmittel, **die früher als fünf Tage nach der Zufuhr dieser Stoffe gewonnen worden sind**, gewerbsmäßig **nicht** in den Verkehr gebracht werden; dies gilt nicht, soweit diese Stoffe oder ihre Umwandlungsprodukte in oder auf Lebensmitteln nicht vorhanden sind oder soweit für sie nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a Höchstmengen festgesetzt oder nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b andere Wartezeiten vorgeschrieben sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **durch Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen **nicht überschritten** sein dürfen,
 - b) **unverändert**
 - c) **unverändert**
2. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 2 zuzulassen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 16

Kenntlichmachung

(1) Der Gehalt der Lebensmittel an den in Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Zusatzstoffen und die Anwendung der in Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 zugelassenen Bestrahlung sind kenntlich zu machen. Der Bundesminister wird ermächtigt, in diesen Rechtsverordnungen die Art der Kenntlichmachung zu regeln sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kenntlichmachung zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. Vorschriften über die Kenntlichmachung der in oder auf Lebensmitteln vorhandenen Reste von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erlassen;
2. vorzuschreiben, daß diesen Lebensmitteln bestimmte Angaben, insbesondere über die Anwendung der Stoffe oder über die weitere Verarbeitung der Lebensmittel, beizufügen sind.

§ 17

Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten,

1. *genußuntaugliche* Lebensmittel oder Lebensmittel, die *einer ekelerregenden Beeinflussung ausgesetzt waren*, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen;
2. a) nachgemachte Lebensmittel,
b) Lebensmittel, die von der allgemeinen Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere in ihrem Nähr- oder Genußwert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder
c) Lebensmittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,
ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen;
3. zugelassene Zusatzstoffe oder zugelassene Bestrahlungen auch bei Kenntlichmachung so anzuwenden, daß sie geeignet sind, den Verbraucher über den geminderten Wert oder die geminderte Brauchbarkeit eines Lebensmittels zu täuschen;
4. im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung allgemein oder im Einzelfall für Lebensmittel Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel natürlich oder naturrein seien;

§ 16

Kenntlichmachung

(1) *unverändert*

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. Vorschriften über die Kenntlichmachung der in oder auf Lebensmitteln vorhandenen Reste **von nicht zulassungsbedürftigen Zusatzstoffen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1** sowie von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erlassen;
2. *unverändert*

§ 17

Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten,

1. **zum Verzehr nicht geeignete** Lebensmittel oder Lebensmittel, die **entgegen den Vorschriften des § 30 hergestellt oder behandelt worden sind**, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen;
2. a) nachgemachte Lebensmittel,
b) Lebensmittel, die **hinsichtlich ihrer Beschaffenheit** von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere in ihrem Nähr- oder Genußwert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder
c) *unverändert*
ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen;
3. *unverändert*
4. im Verkehr mit Lebensmitteln, **die zugelassene Zusatzstoffe oder Rückstände von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15 enthalten oder die einem zulässigen Bestrahlungsverfahren unterzogen worden sind**, oder in der Werbung allgemein

Entwurf

5. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn Lebensmitteln Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
 - b) wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über die Herkunft der Lebensmittel, ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit oder über sonstige Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden,
 - c) wenn Lebensmitteln der Anschein eines Arzneimittels gegeben wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 4 zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

§ 18

Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung

- (1) Unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 5 ist es verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall
1. Aussagen, die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen,
 2. Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten,
 3. Krankengeschichten oder Hinweise auf solche,
 4. Äußerungen Dritter, insbesondere Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit sie sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie Hinweise auf solche Äußerungen,
 5. bildliche Darstellungen von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
 6. Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder im Einzelfall für solche Lebensmittel Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel natürlich, naturrein oder **frei von Rückständen oder Schadstoffen** seien;

5. **unverändert**

(2) **unverändert**

§ 18

Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung

- (1) Unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 5 ist es verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall
1. Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder **Verhütung** von Krankheiten beziehen,
 2. **unverändert**
 3. **unverändert**
 4. **unverändert**
 5. **unverändert**
 6. **unverändert**

Entwurf

7. Schriften, die dazu anleiten, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln,

zu verwenden.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Werbung gegenüber Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder der Heilhilfsberufe *oder gegenüber Einrichtungen, die der Gesundheit von Menschen dienen*. Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 gelten nicht für diätetische Lebensmittel, soweit nicht der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt.

§ 19

Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder zu seiner Unterrichtung erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß auf Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Lebensmitteln selbst bestimmte Angaben über den Inhalt, den Hersteller oder denjenigen, der die Lebensmittel sonst in den Verkehr bringt, anzubringen sind;
2. für bestimmte Lebensmittel vorzuschreiben,
 - a) daß sie nur in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen von bestimmter Art in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - b) daß auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen sie in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Zeitangaben, insbesondere über den Zeitpunkt der Herstellung oder der Abpackung oder über die Haltbarkeit, oder Angaben über die Herkunft oder über die Zubereitung anzubringen sind,
 - c) daß an den Vorratsgefäßen oder ähnlichen Behältnissen, in denen sie feilgehalten oder sonst zum Verkauf vorrätig gehalten werden, der Inhalt anzugeben ist,
 - d) daß für sie bestimmte Lagerungsbedingungen anzugeben sind;
3. für bestimmte Lebensmittel Vorschriften über das Herstellen, die Zusammensetzung oder die Beschaffenheit zu erlassen;
4. vorzuschreiben,
 - a) daß Lebensmittel unter bestimmten Bezeichnungen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit entsprechen,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. Schriften **oder schriftliche Angaben**, die dazu anleiten, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln,

zu verwenden.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Werbung gegenüber Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder der Heilhilfsberufe. Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 gelten nicht für diätetische Lebensmittel, soweit nicht der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt.

§ 19

Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder **in den Fällen der Nummern 1 und 2 auch** zu seiner Unterrichtung erforderlich ist,

1. **unverändert**

2. **unverändert**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) daß Lebensmittel, die bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht entsprechen oder sonstige Lebensmittel von bestimmter Art oder Beschaffenheit nicht, nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - c) daß Lebensmittel unter bestimmten zur Irreführung geeigneten Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen und daß für sie mit bestimmten zur Irreführung geeigneten Darstellungen oder sonstigen Aussagen nicht geworben werden darf,
 - d) daß Lebensmittel nur in bestimmten Einheiten in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - e) daß Lebensmittel, bei denen bestimmte Verfahren angewendet worden sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - f) daß Lebensmitteln zur vereinfachten Feststellung ihrer Beschaffenheit bestimmte Indikatoren zugesetzt werden müssen;
5. zu verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei dem Herstellen oder dem Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll.
5. unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Verkehr mit Tabakerzeugnissen

§ 20

Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung

- (1) Es ist verboten,
- 1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Stoffe zu verwenden, die nicht zugelassen sind;
 - 2. Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt sind oder einer nach Absatz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen;
 - 3. Stoffe, die bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei dem Herstellen von Tabakerzeugnissen durch den Verbraucher gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Rohtabak, auf Stoffe, die dem Rohtabak von Natur aus

DRITTER ABSCHNITT

Verkehr mit Tabakerzeugnissen

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

eigen sind, auf Geruchs- und Geschmackstoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind, sowie auf Stoffe der in § 11 Abs. 2 genannten Art.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Stoffe allgemein oder für bestimmte Tabakerzeugnisse oder für bestimmte Zwecke zuzulassen;
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) Höchstmengen für den Gehalt an zugelassenen oder nach Absatz 2 nicht zulassungsbedürftigen Stoffen in Tabakerzeugnissen sowie Reinheitsanforderungen für diese Stoffe festzusetzen,
 - b) Vorschriften über die Kenntlichmachung des Gehalts an zugelassenen Stoffen zu erlassen.

§ 21

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,
 - a) die Verwendung von Stoffen, die nach § 20 Abs. 2 keiner Zulassung bedürfen, sowie die Anwendung bestimmter Verfahren bei dem Herstellen oder Behandeln von Tabakerzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) Vorschriften über die Beschaffenheit und den Wirkungsgrad von Gegenständen oder Mitteln zur Verringerung des Gehaltes an bestimmten Stoffen in bestimmten Tabakerzeugnissen oder in deren Rauch zu erlassen, sowie die Verwendung solcher Gegenstände oder Mittel vorzuschreiben,
 - c) Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Rauchinhaltsstoffen festzusetzen,
 - d) vorzuschreiben, daß im Verkehr mit bestimmten Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für bestimmte Tabakerzeugnisse Angaben über den Gehalt an bestimmten Rauchinhaltsstoffen zu verwenden sind,
 - e) vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen Angaben verwendet werden dürfen, die sich auf den Gehalt an bestimmten Stoffen in bestimmten Tabakerzeugnissen oder in deren Rauch, insbesondere Nikotin oder Teer, beziehen,
 - f) für bestimmte Tabakerzeugnisse Warnhinweise oder sonstige warnende Aufmachungen vorzuschreiben;

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist, für bestimmte Tabakerzeugnisse Vorschriften zu erlassen, die den in § 19 Nr. 4 Buchstaben b und c für Lebensmittel vorgesehenen Regelungen entsprechen.

(2) Tabakerzeugnisse, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 22

Werbeverbote

(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall

1. Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden,

- a) durch die der Eindruck erweckt wird, daß der Genuß oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen,
- b) die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen,
- c) die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen;

2. Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von dem Verbot der Nummer 2 zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, Vorschriften zur Durchführung der Verbote des Absatzes 1 zu erlassen, insbesondere

- 1. die Art, den Umfang oder die Gestaltung der Werbung durch bestimmte Werbemittel oder an bestimmten Orten zu regeln,
- 2. die Verwendung von Darstellungen oder Äußerungen von Angehörigen bestimmter Personengruppen zu verbieten oder zu beschränken.

§ 22

Werbeverbote

(01) Es ist verboten, für Zigaretten, zigarettenähnliche Tabakerzeugnisse und Tabakerzeugnisse, die zur Herstellung von Zigaretten durch den Verbraucher bestimmt sind, im Rundfunk oder im Fernsehen zu werben.

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 23

§ 23

Anwendung von Vorschriften

unverändert

Die §§ 13, 14 und 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 gelten für Tabakerzeugnisse entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Verkehr mit kosmetischen Mitteln

VIERTER ABSCHNITT

Verkehr mit kosmetischen Mitteln

§ 24

§ 24

Verbote zum Schutz der Gesundheit

unverändert

Es ist verboten,

1. kosmetische Mittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen;
2. Stoffe, die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, als kosmetische Mittel in den Verkehr zu bringen.

§ 25

§ 25

Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung**Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung**

(1) Es ist verboten,

(1) unverändert

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, ohne Zulassung Stoffe zu verwenden, soweit sie der Verschreibungspflicht nach den §§ 35 und 35 a des Arzneimittelgesetzes unterliegen;
2. kosmetische Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt oder behandelt sind oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

(2) unverändert

1. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlich nicht unbedenklichen kosmetischen Mitteln vereinbar ist, Stoffe im Sinne des Absatzes 1 zur Verwendung bei dem Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln allgemein oder für bestimmte kosmetische Mittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen;
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlich nicht unbedenklichen kosmetischen Mitteln erforderlich ist, Höchstmengen für den Gehalt an zugelassenen Stoffen in kosmetischen Mitteln festzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit es sich um Stoffe handelt, die nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes der Verschreibungspflicht unterstellt werden.

§ 26

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel zu verhüten,

1. das Herstellen und das Inverkehrbringen von bestimmten kosmetischen Mitteln von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
2. Anforderungen an die mikrobiologische Beschaffenheit bestimmter kosmetischer Mittel zu stellen;
3. für kosmetische Mittel Vorschriften zu erlassen, die den in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 Buchstaben a und b für *sonstige* Bedarfsgegenstände vorgesehenen Regelungen entsprechen.

(2) Kosmetische Mittel, die einer nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 27

Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten, kosmetische Mittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für kosmetische Mittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn kosmetischen Mitteln Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind;
2. wenn durch die Bezeichnung, Angabe, Aufmachung, Darstellung oder sonstige Aussage fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann;
3. wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen
 - a) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder über die Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen Personen,
 - b) über die Herkunft der kosmetischen Mittel, ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre

§ 26

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel zu verhüten,

1. unverändert

2. unverändert

3. für kosmetische Mittel Vorschriften zu erlassen, die den in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 Buchstaben a und b für Bedarfsgegenstände vorgesehenen Regelungen entsprechen.

(2) unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Haltbarkeit oder über sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind,

verwendet werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens bleiben unberührt.

§ 28

Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder zu seiner Unterrichtung erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß auf Packungen oder Behältnissen, in denen kosmetische Mittel in den Verkehr gebracht werden, bestimmte Angaben über den Hersteller oder denjenigen, der die kosmetischen Mittel sonst in den Verkehr bringt, anzubringen sind;
2. für bestimmte kosmetische Mittel vorzuschreiben, daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie in den Verkehr gebracht werden, oder auf Beilagen hierzu bestimmte Angaben über den Inhalt, Zeitangaben, insbesondere über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung oder über die Haltbarkeit, sowie Gebrauchsanweisungen anzubringen sind;
3. vorzuschreiben, daß kosmetische Mittel unter bestimmten zur Irreführung geeigneten Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen und daß für sie mit bestimmten zur Irreführung geeigneten Darstellungen oder sonstigen Aussagen nicht geworben werden darf.

§ 27 a

Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln

Auf den Packungen oder Behältnissen, in denen kosmetische Mittel in den Verkehr gebracht werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der das kosmetische Mittel hergestellt hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller das kosmetische Mittel in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben.

§ 28

Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und in dem Fall der Nummer 2 auch zu seiner Unterrichtung erforderlich ist,

Nummer 1 entfällt

2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

FUNFTER ABSCHNITT

FUNFTER ABSCHNITT

Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

§ 29

§ 29

Verbote zum Schutz der Gesundheit**Verbote zum Schutz der Gesundheit**

Es ist verboten,

Es ist verboten,

1. Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen;
2. Gegenstände oder Mittel, die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen, als Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen;
3. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln so zu verwenden, daß sie geeignet sind, beim Verzehr der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Reinigungs- und Pflegemittel sowie Spielwaren derart in den Verkehr zu bringen, daß sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.

§ 30

§ 30

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

unverändert

(1) Es ist verboten, Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig so zu verwenden oder für solche Verwendungszwecke in den Verkehr zu bringen, daß von ihnen Stoffe auf Lebensmittel oder deren Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, für bestimmte Stoffe die Anteile festzusetzen, die als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind. Der Bundesminister kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf den Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes übertragen; der Präsident des Bundesgesundheitsamtes bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 31

§ 31

Ermächtigungen zum Schutze der Gesundheit**Ermächtigungen zum Schutze der Gesundheit**

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

rates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Bedarfsgegenstände zu verhindern,

1. die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken;
2. vorschreiben, daß für das Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände oder einzelner Teile von ihnen nur bestimmte Stoffe verwendet werden dürfen;
3. die Anwendung bestimmter Verfahren bei dem Herstellen von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken;
4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die beim Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsgegenständen als Reste in oder auf diesen vorhanden sein dürfen;
5. Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die bei dem Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände verwendet werden;
6. Vorschriften über die Wirkungsweise von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassen;
7. vorschreiben, daß bestimmte Bedarfsgegenstände nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen;
8. im Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen oder Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben;
9. vorschreiben, daß
 - a) der Gehalt an bestimmten Stoffen in bestimmten Bedarfsgegenständen,
 - b) bei bestimmten Bedarfsgegenständen eine Beschränkung des Verwendungszwecks,
 - c) bei bestimmten Gegenständen ihre mangelnde Eignung zur Verwendung als Bedarfsgegenstand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1
 kenntlich zu machen ist, sowie die Art der Kenntlichmachung zu regeln;
10. vorschreiben, welche Anforderungen an die Wirksamkeit von Mitteln zur Bekämpfung von Mikroorganismen bei Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, ausgenommen Mittel zur Bekämpfung von Tierseuchen, zu stellen sind, soweit diese Mittel für die Verwendung im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich bestimmt sind.

(2) Bedarfsgegenstände, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 oder 10 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für

rates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Bedarfsgegenstände zu verhindern,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. im Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen, Sicherheitsvorkehrungen oder **Anweisungen für das Verhalten bei Unglücksfällen** vorschreiben;
9. unverändert

10. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und, soweit sie Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 9 betreffen, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

SECHSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Deutsches Lebensmittelbuch

(1) Das Deutsche Lebensmittelbuch ist eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden.

(2) Die Leitsätze werden von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission unter Berücksichtigung des von der Bundesregierung anerkannten internationalen Lebensmittelstandards beschlossen.

(3) Die Leitsätze werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern der Justiz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung von Leitsätzen kann aus rechtlichen oder fachlichen Gründen abgelehnt oder rückgängig gemacht werden.

§ 33

Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

(1) Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission wird beim Bundesminister gebildet.

(2) Der Bundesminister beruft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft die Mitglieder der Kommission aus den Kreisen der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft und der Lebensmittelwirtschaft in zahlenmäßig gleichem Verhältnis. Der Bundesminister bestellt den Vorsitzenden der Kommission und seine Stellvertreter und erläßt nach Anhörung der Kommission eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kommission soll über die Leitsätze grundsätzlich einstimmig beschließen. Beschlüsse, denen nicht mehr als drei Viertel der Mitglieder der Kommission zugestimmt haben, sind unwirksam. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 34

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren

Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeug-

SECHSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

unverändert

§ 33

unverändert

§ 34

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren

Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeug-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nissen, kosmetischen Mitteln und *sonstigen* Bedarfsgegenständen. Die Verfahren werden unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt. Die Sammlung ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 35

Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und *sonstigen* Bedarfsgegenständen sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 8, 18, 22, 24 und 29 sowie für die nach § 9 erlassenen Rechtsverordnungen. Ausnahmen von dem Verbot des § 13 bedürfen zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister für *Bildung und Wissenschaft*.

(2) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.

§ 36

Zulassung von Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 8, 18, 22, 24, 29 sowie für die nach §§ 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden

1. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel oder *sonstiger* Bedarfsgegenstände unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Faktoren, die die allgemeine Wettbewerbslage des betreffenden Industriezweiges beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden;
2. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige
 - a) der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte,
 - b) des Bundesgrenzschutzes und der Polizei,
 - c) des Katastrophenschutzes, des *Luftschutzwartendienstes* und der sonstigen Hilfs- und Notdienste

nissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Die Verfahren werden unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt. Die Sammlung ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 35

Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 8, 18, 22, 24 und 29 sowie für die nach § 9 erlassenen Rechtsverordnungen. Ausnahmen von dem Verbot des § 13 bedürfen zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister für **Forschung und Technologie**.

(2) *unverändert*

§ 36

Zulassung von Ausnahmen

(1) *unverändert*

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden

1. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel oder Bedarfsgegenstände unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Faktoren, die die allgemeine Wettbewerbslage des betreffenden Industriezweiges beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden;
2. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) des Katastrophenschutzes, des **Warn- und Alarmdienstes** und der sonstigen Hilfs- und Notdienste

Entwurf

einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist;

3. für das Herstellen, den Vertrieb und die Ausgabe bestimmter Lebensmittel als Notrationen für die Bevölkerung;
4. in sonstigen Fällen, in denen besondere Umstände, insbesondere der drohende Verderb von Lebensmitteln, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen.

(3) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu erwarten ist. Ausnahmen dürfen nicht zugelassen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 von den Rechtsvorschriften über ausreichende Kenntlichmachung;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 von den Verboten der §§ 11, 13 bis 15.

(4) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ist der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern; in den Fällen des § 13 ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Bildung und Wissenschaft* herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist hinsichtlich der Organisationen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte der Bundesminister im Einvernehmen mit dem für diese fachlich zuständigen Bundesminister zuständig. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(5) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ist auf längstens 2 Jahre zu befristen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 kann sie auf Antrag zweimal, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 wiederholt um jeweils längstens 2 Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

(6) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, Nr. 2, soweit es sich um Organisationen des Bundes oder um verbündete Streitkräfte handelt, und Nr. 3 Vorschriften über das Verfahren bei der Zulassung von Ausnahmen, insbesondere über Art und Umfang der vom Antragsteller beizubringenden Nachweise und sonstigen Unterlagen sowie über die Veröffentlichung von Anträgen oder erteilten Ausnahmen zu erlassen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist;

3. unverändert
4. in sonstigen Fällen, in denen besondere Umstände, insbesondere der drohende Verderb von Lebensmitteln, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen;

5. für das Zusetzen von Fluoriden zu Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies.

(3) unverändert

(4) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ist der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern; in den Fällen des § 13 ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Forschung und Technologie** herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist hinsichtlich der Organisationen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte der Bundesminister im Einvernehmen mit dem für diese fachlich zuständigen Bundesminister zuständig. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 **und 5** sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 37

Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach den §§ 9, 26 und 31 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Der Bundesminister kann ferner ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 ändern, falls unvorhergesehene gesundheitliche Bedenken eine sofortige Änderung dieser Rechtsverordnung erfordern.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht des Einvernehmens mit den jeweils zu beteiligenden Bundesministern. Die Rechtsverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 38

Anhörung von Sachkennern

Vor Erlass von Verordnungen nach diesem Gesetz soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden. Dies gilt nicht für Verordnungen nach den §§ 37, 43 und 47.

SIEBENTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 39

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Zuständigkeit für die in diesem Gesetz bezeichneten Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht. § 47 bleibt unberührt.

(2) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere in den Verpflegungseinrichtungen und Kantinen, den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(3) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr und die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, sich beim Vollzug dieses Gesetzes gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

§ 37

Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister kann ferner ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 ändern, falls unvorhergesehene gesundheitliche Bedenken eine sofortige Änderung dieser Rechtsverordnung erfordern.

(3) unverändert

§ 38

unverändert

SIEBENTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 39

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) unverändert

(2) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, insbesondere in den Verpflegungseinrichtungen und Kantinen, den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(3) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr und die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, sich beim Vollzug dieses Gesetzes gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

Entwurf

Sie haben sich

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht im Land Berlin.

§ 40

Durchführung der Überwachung

(1) Die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und *sonstigen* Bedarfsgegenständen ist durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Sie haben sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, daß die Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Überwachung ist durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an diese Personen zu stellen sind, soweit sie nicht wissenschaftlich ausgebildet sind.

(3) Soweit es zur Durchführung *dieses Gesetzes* erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume, in oder auf denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder *sonstige* Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
2. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen, einzusehen und hieraus

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Sie haben sich

1. unverändert
2. unverändert

(4) unverändert

§ 40

Durchführung der Überwachung

(1) Die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen ist durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Sie haben sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, daß die Vorschriften eingehalten werden.

(2) unverändert

(3) Soweit es zur Durchführung **der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen** erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und **Betriebsräume**, in oder auf denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände **gewerbsmäßig** hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, **sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit** zu betreten;

1a. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

- a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
- b) Wohnräume der nach Nummer 3 zur Auskunft Verpflichteten

zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln zu besichtigen;

3. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft zu verlangen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 41

Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung *dieses Gesetzes* erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen und die Beamten der Polizei befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Hersteller oder Einführer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für Proben, die nicht beim Hersteller oder Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Die Befugnis zur Probenahme erstreckt sich auch auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und *sonstige* Bedarfsgegenstände, die auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reisegewerbe in den Verkehr gebracht werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind.

3. unverändert

- (4) unverändert

(5) Die Zolldienststellen können den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen.

§ 41

Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung **der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen** erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen und die Beamten der Polizei befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Hersteller oder Einführer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller wie das als Probe entnommene, zurückzulassen.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

(4) Die Befugnis zur Probenahme erstreckt sich auch auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reisegewerbe in den Verkehr gebracht werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 42

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber der in § 40 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 40 und 41 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

§ 43

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Überwachung zu fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Vorschriften über

1. die personelle, apparative und sonstige technische Ausstattung von Untersuchungsanstalten,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung privater Sachverständiger, die zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben befugt sind,
- zu erlassen.

§ 44

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 45

Landesrechtliche Bestimmungen

Die Länder können zur Durchführung der Überwachung weitere Vorschriften erlassen.

§ 42

unverändert

§ 43

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Überwachung zu fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über

- a) die personelle, apparative und sonstige technische **Mindesta**usstattung von Untersuchungsanstalten,
- b) die Voraussetzungen für die Zulassung privater Sachverständiger, die zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben befugt sind,

zu erlassen;

2. Vorschriften über Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen zu erlassen und die Verkehrsfähigkeit einer gleichartigen Partie von bestimmten Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen vom Ergebnis der Stichprobenuntersuchung dieser Partie abhängig zu machen.

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ACHTER ABSCHNITT

ACHTER ABSCHNITT

Ein- und Ausfuhr

Ein- und Ausfuhr

§ 46

§ 46

Verbringungsverbote

Verbringungsverbote

(1) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und *sonstige* Bedarfsgegenstände, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in andere Zollfreigebiete als die Insel Helgoland, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften über die Einfuhrfähigkeit bestimmter Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art nichts anderes ergibt.

(1) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in andere Zollfreigebiete als die Insel Helgoland, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften über die Einfuhrfähigkeit bestimmter Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art nichts anderes ergibt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 8, 24 und 29 nicht für

(2) *unverändert*

1. die Beförderung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und die Lagerung von Waren in Zollniederlagen und Zollverschlußlagern,
2. die Zollgutveredelung und Zollgutumwandlung von Waren, solange sich die Waren unter zollamtlicher Überwachung befinden,
3. Waren, die für das Oberhaupt eines auswärtigen Staates oder seines Gefolges eingebracht werden und zum Gebrauch oder Verbrauch während seines Aufenthaltes im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
4. Waren, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind,
5. Waren, soweit sie für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt ist,
6. Waren, die als Reisebedarf eingebracht werden, soweit es sich um Mengen handelt, für die Eingangsabgaben nicht zu erheben sind,
7. Waren, die in Verkehrsmitteln mitgeführt werden und ausschließlich zum Verbrauch der durch diese Verkehrsmittel beförderten Personen bestimmt sind,
8. Waren in privaten Geschenksendungen, soweit sie zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie Waren als Geschenke im öffentlichen Interesse,
9. Warenmuster und -proben in geringen Mengen,
10. Waren als Übersiedlungsgut oder Heiratsgut in Mengen, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden,
11. Waren, die auf Seeschiffen zum Verbrauch auf hoher See bestimmt waren und an Bord des Schiffes verbraucht werden.

Entwurf

(3) Waren im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften nach § 49 Abs. 2 Satz 1. Für diese Waren können Regelungen nach § 48 getroffen werden.

§ 47

Mitwirkung von Zolldienststellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und *sonstigen* Bedarfsgegenständen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder der Durchfuhr mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder der Durchfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

§ 48

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Überwachung des Verbotes des § 46 Abs. 1 Satz 1, das Verbringen von bestimmten Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder *sonstigen* Bedarfsgegenständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschränken, von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) *unverändert*

§ 47

Mitwirkung von Zolldienststellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder der Durchfuhr mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

(2) *unverändert*

§ 48

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Überwachung des Verbotes des § 46 Abs. 1 Satz 1, das Verbringen von bestimmten Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschränken, **von der Anerkennung des Herstellungsbetriebes**, von der Meldung oder Vor-

Entwurf

Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen.

(2) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 49

Ausfuhr

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen finden mit Ausnahme der §§ 8, 24 und 29 auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, keine Anwendung; werden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Lebensmittel, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände auf Grund der §§ 8, 24 oder 29 beanstandet, so können sie zur Rückgabe an den Lieferanten aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, ohne daß die §§ 8, 24 und 29 Anwendung finden. Unberührt bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

(2) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, auf die die in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 1 keine Anwendung finden, müssen von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden, sofern sie nicht den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden unterrichten den Bundesminister unverzüglich über die eingegangenen Meldungen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 13. Ausschusses

führung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen.

(2) unverändert

§ 49

Ausfuhr

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen finden mit Ausnahme der §§ 8, 24 und 29 auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, keine Anwendung; werden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände auf Grund der §§ 8, 24 oder 29 beanstandet, so können sie zur Rückgabe an den Lieferanten aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, ohne daß die §§ 8, 24 und 29 Anwendung finden. Unberührt bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

(2) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, auf die die in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 1 keine Anwendung finden, müssen von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden, sofern sie nicht den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden unterrichten den Bundesminister unverzüglich über die eingegangenen Meldungen.

(3) unverändert

Entwurf

weitere Vorschriften dieses Gesetzes sowie nach diesem Gesetz erlassener Rechtsverordnungen auf Erzeugnisse der in Absatz 1 genannten Art, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, für anwendbar zu erklären, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der internationalen Seeschifffahrt erforderlich ist.

NEUNTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 50

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer *vorsätzlich*

1. entgegen § 8 Nr. 1 Lebensmittel herstellt oder behandelt oder entgegen § 8 Nr. 2 Stoffe als Lebensmittel in den Verkehr bringt,
2. einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 4 Buchstabe a für Lebensmittel zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 9 Abs. 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 24 Nr. 1 kosmetische Mittel herstellt oder behandelt oder entgegen § 24 Nr. 2 Stoffe als kosmetische Mittel in den Verkehr bringt,
4. einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für kosmetische Mittel zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 26 Abs. 2 kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, die einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,
5. entgegen § 29 Nr. 1 Bedarfsgegenstände herstellt oder behandelt, entgegen § 29 Nr. 2 Gegenstände oder Mittel als Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt oder Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegen § 29 Nr. 3 verwendet,
6. einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für Bedarfsgegenstände zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 31 Abs. 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

NEUNTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 50

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *unverändert*
2. einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 Buchstabe a für Lebensmittel zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 9 Abs. 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt, **die einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,**
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. entgegen § 29 Nr. 1 Bedarfsgegenstände herstellt oder behandelt, entgegen § 29 Nr. 2 Gegenstände oder Mittel als Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegen § 29 Nr. 3 verwendet oder **Reinigungs-, Pflegemittel oder Spielwaren entgegen § 29 Nr. 4 in den Verkehr bringt,**
6. *unverändert*

(2) *unverändert*

Entwurf

(3) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 51

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer *vorsätzlich*

1. einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 oder 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht zugelassene Zusatzstoffe verwendet, Ionenaustauscher benutzt oder ein Verfahren zur Erzeugung von Zusatzstoffen anwendet oder entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel oder entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Zusatzstoffe oder Ionenaustauscher in den Verkehr bringt,
3. einer nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet, entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt oder einer nach § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Lebensmittel, in oder auf denen Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, in den Verkehr bringt oder einer nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
6. entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 Lebensmittel vom Tier *gewinnt* oder in den Verkehr bringt, *ohne* die Wartezeiten *einzuhalten*, oder einer nach

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 51

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

01. einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 für Lebensmittel erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5 *unverändert*

6. entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 vom Tier **gewonnene** Lebensmittel in den Verkehr bringt, **wenn** die Wartezeiten **nicht beachtet worden sind**, oder

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,</p> <p>7. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 den Gehalt an Zusatzstoffen oder die Anwendung einer Bestrahlung nicht kenntlich macht oder einer nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,</p> <p>8. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel oder entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,</p> <p>9. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 einen Zusatzstoff oder eine Bestrahlung anwendet oder entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Lebensmittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,</p> <p>10. einer nach § 19 Nr. 4 Buchstaben a bis c oder Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer <i>vorsätzlich</i></p> <p>1. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Herstellen von Tabakerzeugnissen nicht zugelassene Stoffe verwendet, einer nach § 20 Abs. 3 oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c oder nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Nr. 4 Buchstaben b und c erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder Tabakerzeugnisse entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder § 21 Abs. 2 oder Stoffe entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 in den Verkehr bringt,</p> <p>2. entgegen § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 bei Tabakerzeugnissen eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet, entgegen § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt oder einer nach § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,</p> <p>3. entgegen § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt oder einer nach § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,</p> <p>4. entgegen § 23 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 Tabakerzeugnisse oder entgegen § 23 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 Tabakerzeugnisse ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,</p> | <p>einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>5. entgegen § 23 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 5 Tabakerzeugnisse unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,</p> <p>6. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht zugelassene verschreibungspflichtige Stoffe verwendet, entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 kosmetische Mittel in den Verkehr bringt oder einer nach § 25 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,</p> <p>7. einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 26 Abs. 2 kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, die einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,</p> <p>8. entgegen § 27 Abs. 1 kosmetische Mittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,</p> <p>9. Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegen § 30 Abs. 1 verwendet oder in den Verkehr bringt,</p> <p>10. einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 31 Abs. 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.</p> | <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> |
|--|--|

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 51 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne der §§ 14 oder 15 angewendet oder zugeführt oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c oder § 10 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) einer Vorschrift der § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder einer nach § 22 Abs. 2

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 51 **Abs. 1 Nr. 1 bis 10 oder Abs. 2** bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch **nur, wer** die Stoffe im Sinne der §§ 14 oder 15 angewendet oder zugeführt oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) **unverändert**
 - b) einer Vorschrift der § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. **01** oder 1 oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder einer nach § 22

Entwurf

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- c) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 4 zuwiderhandelt,
 - d) einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 Buchstaben a oder b oder § 31 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - e) entgegen § 31 Abs. 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 oder 10 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen;
2. wer eine der in § 51 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 *geahndet werden kann*.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2. einer nach § 19 Nr. 1, 2, 3 oder 4 Buchstaben d bis f oder § 28 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 3. dem Verbringungsverbot des § 46 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 eine Sendung nicht vorführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- 1. einer nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2. entgegen § 42 eine Maßnahme der Überwachung nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 oder eine Probe nach § 41 Abs. 1 oder 4 nicht duldet, eine Auskunft nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- c) *unverändert*
 - d) einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 Buchstaben a oder b oder **nach** § 31 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - e) *unverändert*
2. wer eine der in § 51 Abs. 1 Nr. **01**, 5 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht Absatz 1 **anzuwenden ist**.

(3) *unverändert*

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. *unverändert*
- 2. einer nach § 19 Nr. 1, 2, 3 oder 4 Buchstaben d bis f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2a. einer Vorschrift des § 27 a oder einer nach § 28 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,**

3. *unverändert*

4. *unverändert*

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Entwurf

3. einer nach § 47 Abs. 2 oder einer nach § 48 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 49 Abs. 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält, nicht kenntlich macht oder nicht *unverzüglich* oder nicht vollständig meldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 54

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 55

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 50 und 51 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 52 und 53 bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2

(1) Soweit auf Grund des Lebensmittelgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Stoffe oder Verfahren zugelassen sind, oder soweit derartige Zulassungen nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) noch fortbestehen, gelten sie bis auf weiteres als *zugelassen*.

(2) Wird in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Satz 1 gilt

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

4. entgegen § 49 Abs. 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält, nicht kenntlich macht oder nicht, **nicht rechtzeitig** oder nicht vollständig meldet.

- (3) unverändert

§ 54

entfällt

§ 55

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 50 und 51 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 52 und 53 bezieht, können eingezogen werden. **§ 74 a** des Strafgesetzbuches und **§ 23** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2

(1) Soweit auf Grund des Lebensmittelgesetzes in der vor Inkrafttreten **der entsprechenden Vorschriften** dieses Gesetzes geltenden Fassung Stoffe oder Verfahren zugelassen sind, oder soweit derartige Zulassungen nach **Artikel 6 des Gesetzes** zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) noch fortbestehen, gelten sie bis auf weiteres als **zugelassene Zusatzstoffe oder zugelassene Verfahren**.

- (2) unverändert

Entwurf

entsprechend, soweit Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, ohne ausdrückliche Verweisung anwendbar sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung, soweit es sich um Verweisungen auf die §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung handelt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Verweisungen durch Verweisungen auf die entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 in die betreffenden Rechtsvorschriften entsprechende Verweisungen einzufügen.

Artikel 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590);
2. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950).

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

Artikel 3

(1) Am 31. Dezember 1974 treten außer Kraft:

1. das Lebensmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Ausnahme der §§ 1, 4 a, 4 b Nr. 1 bis 3, des § 4 e Nr. 1 und 4 sowie des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Abs. 2 und Abs. 3;
2. unverändert

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 weiter geltenden Vorschriften des Lebensmittelgesetzes stehen für die Anwendung des Artikels 1 §§ 35 bis 42, 46 bis 49 und 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes gleich.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Verbot der § 4 a, 4 b Nr. 1 bis 3 oder § 4 e Nr. 1 oder 4 des Lebensmittelgesetzes zuwiderhandelt. Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 5 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(6) Die nach Absatz 1 Nr. 1 weiter geltenden Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sowie die Absätze 2 bis 5 treten vorbehaltlich des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 01 am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz die folgenden Rechtsvorschriften aufzuheben, soweit sie durch die Rechtsverordnungen ersetzt werden:

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz die folgenden Rechtsvorschriften aufzuheben, soweit sie durch die Rechtsverordnungen ersetzt werden:

1. Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), zuletzt geändert durch das *Änderungsgesetz vom 21. April 1969* (Bundesgesetzbl. I S. 309);
2. § 21 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970* (Bundesgesetzbl. I S. 1711);
3. *Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr* (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969* (Bundesgesetzbl. I S. 645);
4. Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 503);
5. § 100 Abs. 2 bis 6, §§ 101 bis 103, §§ 115, 116 und 129 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das *Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970* (Bundesgesetzbl. I S. 1878);
6. §§ 128 bis 131 der Branntweinverwertungsordnung — Anlage 2 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 707) —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 16. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2341);
7. § 9 Abs. 1 bis 8 und Abs. 11, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 und 3 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 953);
8. §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, §§ 21 und 22 Abs. 1, §§ 25 und 26 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153), zuletzt geändert durch die *Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 5. Dezember 1969* (Bundesgesetzbl. I S. 2169);

01. § 4 b Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes;

1. Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), zuletzt geändert durch **Artikel 218 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469);
2. § 21 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch **Artikel 213 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469);
3. Nitritgesetz vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch **Artikel 60 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469);
4. Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257), zuletzt geändert durch **Artikel 58 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** (Bundesgesetzbl. I S. 469);
5. § 100 Abs. 2 bis 6, §§ 101 bis 103, §§ 115, 116 und 129 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch **Artikel 165 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469);
6. §§ 128 bis 131 der Branntweinverwertungsordnung — Anlage 2 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 707) —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom **18. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 756);
7. unverändert
8. §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, §§ 21 und 22 Abs. 1, §§ 25 und 26 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153), zuletzt geändert durch die **Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 22. Oktober 1973** (Bundesgesetzbl. I S. 1505);

Entwurf

9. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz;
10. Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz;
11. Gesetz betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 217), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz.

(2) Die Aufhebung der Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Biersteuergesetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

Artikel 5

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen Mittel, die dazu bestimmt sind, der Bekämpfung von Mikroorganismen bei Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu dienen.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der *Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen* (Futtermittelanordnung) in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanz. Nr. 213 vom 2. November 1951) sind.“

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind ferner nicht

1. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Beschlüsse des 13. Ausschusses

9. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273), zuletzt geändert durch **Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);**
10. Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277), zuletzt geändert durch **Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);**
11. Gesetz betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 217), zuletzt geändert durch **Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).**

(2) **unverändert**

Artikel 5

Das **Arzneimittelgesetz** vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch **Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der *Futtermittelanordnung* in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanz. Nr. 213 vom 2. November 1951), **zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 811, 1224)**, sind.“

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind ferner nicht

1. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

sowie entsprechende Mittel zur *Pilege des Tierkörpers*, soweit ihnen keine verschreibungspflichtigen Stoffe nach den §§ 35 und 35 a des Arzneimittelgesetzes zugesetzt sind;

2. Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 6

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der *Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen* (Futtermittelanordnung) in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanz. Nr. 213 vom 2. November 1951). Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.“

- 1a. den in Nummer 1 genannten Mitteln entsprechende Mittel zur **Anwendung beim Tier**, soweit ihnen keine verschreibungspflichtigen Stoffe nach den §§ 35 und 35 a des Arzneimittelgesetzes zugesetzt sind;

2. **unverändert**

Artikel 6

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), **zuletzt geändert durch Artikel 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanz. Nr. 213 vom 2. November 1951), **zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811, 1224)**. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.“

2. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 7

§ 14 des *Gesetzes über das Meß- und Eichwesen* vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird wie folgt geändert:

§ 14 des **Eichgesetzes** vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), **geändert durch Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Worten „mit Lebensmitteln“ die Worte „oder mit kosmetischen Mitteln“ eingefügt sowie die Worte „Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) oder eine auf Grund des Lebensmittelgesetzes“ durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz oder einer auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt;
2. in Absatz 3 werden die Worte „Mitteln zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle“ durch die Worte „kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 8

Artikel 8

§ 3 des *Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln* (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz*, wird wie folgt geändert:

§ 3 des **Getreidegesetzes** in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901), zuletzt geändert durch **Artikel 217 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesminister“ ein Komma und die Worte „in den Fällen der Nummern 2 und 4 bis 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,“ eingefügt;
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

2. unverändert

„(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmen, daß Getreidemahlerzeugnisse und Schäl- und Schleimmüllerzeugnisse nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.“

Artikel 9

Artikel 9

Das *Gesetz über den Verkehr mit Zucker* (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

Das **Zuckergesetz** vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch **Artikel 226 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

In § 6 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

Entwurf

„(2 a) Soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Bestimmungen über die Art, Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Zucker getroffen sowie Güteklassen für Zucker festgesetzt werden, sind die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu erlassen.“

Artikel 10

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

„In § 4 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.“

Artikel 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 *drei Jahre nach der Verkündung* in Kraft.

(2) *Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„(2 a) Soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Bestimmungen über die Art, Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Zucker getroffen sowie Güteklassen für Zucker festgesetzt werden, sind die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu erlassen.“

Artikel 10

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717), **geändert durch Artikel 287 Nr. 78 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, wird wie folgt geändert:

„In § 4 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.“

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 **am 1. Januar 1975** in Kraft.

(2) **Artikel 1 §§ 11, 14 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Kenntlichmachung des Gehalts an Zusatzstoffen, § 20 Abs. 1, § 23, soweit er auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 verweist, § 25 Abs. 1 sowie die sich auf diese Vorschriften beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften treten erst am 1. Januar 1978 in Kraft.**

(3) **Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die bis zum 31. Dezember 1974 hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen vom Hersteller oder Einführer noch bis zum 31. Dezember 1975, im übrigen noch bis zum 31. Dezember 1976 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den bisher geltenden Vorschriften entsprechen.**